

Der Vollzugsdienst

1/2021 – 68. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

**Virtuelle Jahrestagung
des dbb – Chatmöglichkeiten
wurden reichlich genutzt**

Gelungene Veranstaltung
im digitalen Format

Seite 1

**Schutzausrüstung:
Wo endet die Fürsorgepflicht
des Arbeitgebers ?**

Maskenpflicht –
Gibt es Problemmasken ?

Seite 27

**Justizministerium in Rheinland-
Pfalz muss das Landespersonal-
vertretungsgesetz beachten !**

Mit Erfolg gegen die Verfahrensweise
des Justizministeriums geklagt

Seite 62

Foto: © alex.pin/stock.adobe.com

**Corona-Impfungen
für Bedienstete
des Justizvollzugs
sind immens wichtig!**

Vollzugsbedienstete
zählen in der
Impfprioritätenliste
zur Gruppe 3



**Aus dem
Vollzug,
für den
Vollzug !**

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

Foto: © DOQ RABE Media/stock.adobe.com



BADEN-WÜRTTEMBERG



Foto: Thomas Berner/ikf

BAYERN



Foto: © nicky_sandoz/EyeEm/stock.adobe.com

HESSEN

INHALT


BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Virtuelle Jahrestagung des dbb
- 1 Die BSBD-Bundesleitung wünscht ein gesundes neues Jahr
- 1 Umfrage „Gewalt gegen Bedienstete im Justizvollzug“ reaktiviert
- 2 Corona-Impfungen für Bedienstete des Justizvollzugs immens wichtig
- 2 Vorankündigung: „SAVE THE DATE“ BSBD-Bundesgewerkschaftstag 2021 am 10. und 11.11.2021
- 3 Vollzugslockerungen und Kontaktbeschränkungen
- 3 BSBD präferiert zentrales Bundesgefängnis
- 4 Amtsangemessene Alimentation umsetzen

LANDESVERBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 18 Bayern
- 22 Berlin
- 26 Brandenburg
- 29 Hamburg
- 36 Hessen
- 42 Mecklenburg-Vorpommern
- 44 Niedersachsen
- 45 Nordrhein-Westfalen
- 59 Rheinland-Pfalz
- 63 Saarland
- 66 Sachsen
- 69 Sachsen-Anhalt
- 73 Schleswig-Holstein
- 75 Thüringen
- 68 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion



Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundeschvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	René Müller	rene.mueller@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Thomas Steen	steen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 2/2021:



13. April 2021

Virtuelle Jahrestagung des dbb

Gelungene Veranstaltung im neuen Format

In ungewohnter, mittlerweile jedoch nicht mehr ungewöhnlicher Form, wurde die Jahrestagung des dbb im digitalen Format durchgeführt.

Dem Erfolg tat dies sicher keinen Abbruch. Wie bereits in den vergangenen Jahren konnten Redner und Gesprächsteilnehmer aus der Bundespolitik, der Wirtschaft und der Rechtswissenschaft zur Teilnahme gewonnen werden. So entstanden kurzweilige interessante Gesprächsrunden und Redebeiträge, an denen auch die Videoteilnehmer durch Fragestellungen miteinbezogen wurden. U. a. stellte der **BSBD-Bundesvorsitzende Müller** dem **Innenminister Seehofer** die Frage, wie die Bundesregierung gedenkt die Länder in finanzieller und personeller Hinsicht zu unterstützen, wenn schon der Vollzug Aufgaben für andere Behörden übernimmt, die originär nicht zur Aufgabe des Justizvollzuges gehören (Unterbringung von Gefährdern nach dem

SOG, mögliche Unterbringung von Abschiebehaftgefangenen in den JVAen, Unterbringung von Inhaftierten nach §126a). Es verwunderte kaum, dass der Innenminister auf die Schwere der Arbeit im Justizvollzug hinwies. In seiner Vergangenheit als bayerischer Ministerpräsident hat er sich bei einem Besuch in der JVA Stadelheim selbst ein Bild der Arbeit im Justizvollzug verschafft. Mit der Folge, dass er zusätzliches Personal für den bayerischen Justizvollzug bewilligte – die sogenannten **Seehoferstellen**, so der Innenminister wörtlich. Eine konkrete Aussage wie eine Unterstützung der Länder diesbezüglich erfolgen könnte, blieb er allerdings schuldig.

Professor Dr. Dr. Di Fabio erläuterte als ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts in einem Fachvortrag seine Sicht zur Rolle des öffentlichen Dienstes in unserer Verfassungsordnung und nahm Bezug zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts, die



Professor Dr. Dr. Di Fabio.



dbb Bundesvorsitzender Ulrich Silberbach.

Die BSBD-Bundesleitung wünscht allen Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzugs und ihren Angehörigen ein gesundes neues Jahr!



V.l.n.r.: Sönke Patzer, René Selle, Anja Müller, Horst Butschinek, Alexander Sammer und René Müller. Das Foto stammt aus dem BSBD-Archiv und wurde vor Beginn der Corona-Pandemie aufgenommen.

eine amtsangemessene Alimentierung von Beamten und damit die Sicherung eines guten öffentlichen Dienstes unter Beibehaltung des Berufsbeamtentums zum Gegenstand hatte.

Die Chatmöglichkeiten, die die Tagung am Rande der Veranstaltung im Netz bot, wurden gut und reichlich genutzt. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzugs/des **BSBD** nahmen an der Videoveranstaltung teil und folgten der Tagung.

Resümierend wurde festgestellt, dass die Entscheidung der **dbb Bundesleitung**, auf die Jahrestagung nicht zu verzichten und sie virtuell durchzuführen, richtig, wichtig und gelungen war. (Nähere Ausführungen auch unter der **dbb Website**) ■

Umfrage „Gewalt gegen Bedienstete im Justizvollzug“ reaktiviert

Eine unabhängige statistische Erfassung der Vorfälle ist notwendig

Die Gewalt gegen Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten ebbt nicht ab. Der **BSBD** beabsichtigte in Zusammenarbeit mit **Frau Kemperdieck** dieses Thema im Rahmen einer Doktorarbeit wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Eigens zu diesem Zweck war geplant, ein Umfragetool auf unserer Website www.bsbd.de zu installieren, welches unsere Umfrage ersetzen sollte. Leider

kam und kommt es zu weiteren Verzögerungen. Offensichtlich ist die Verzögerung auch den pandemiebedingten Umständen zuzuschreiben, so dass sich die **BSBD-Bundesleitung** entschlossen hat, die eigene Umfrage zu reaktivieren, um Vorfälle in den Justizvollzugsanstalten aufzunehmen und zahlenmäßig zu erfassen. Nach wie vor ist es uns als **BSBD** wichtig, eine eigene längerfris-

tige statistische Erfassung vorzunehmen, um gegenüber den Medien und der Politik unabhängig der durch die Ministerien erstellten Statistiken auskunftsfähig zu sein.

Wir hoffen daher weiterhin auf eine rege Beteiligung unserer Mitglieder. Die Daten werden nach absehbarer und auswertbarer Zeit den Landesverbänden zur Verfügung gestellt. ■

Initiative des BSBD erfolgreich:

Corona-Impfungen für Bedienstete des Justizvollzugs immens wichtig

Vollzugsbedienstete zählen in der Impfprioritätenliste zur Gruppe 3



Symbolfoto:
© LP/stock.adobe.com

Erfolgreiche BSBD-Initiative: Aufnahme der Vollzugsmitarbeiter in die Prioritätenliste Gruppe 3.

Mit folgendem Schreiben wandte sich der BSBD Bundesvorsitzende René Müller unmittelbar vor den JuMiKo an die rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen und an das BMJV:

„Unterschiedliche Strategien und Vorgehensweisen zur Prävention und Bekämpfung der Pandemie sorgen für Unverständnis und Unruhe unter den Gefangenen und ebenso bei den Bediensteten in den deutschen Justizvollzugsanstalten. Eine klare Zusage der Bundes- und Landesregierungen zur Aufnahme der Bediensteten in die Impfstrategien blieb bislang aus. Verwunderlich: eine Pandemie in Justizvollzugsanstalten wirkt sich gleich mehrfach negativ aus. Es ist dringend notwendig das Personal in die Impfstrategien mit einzubeziehen. Das öffentliche Gesundheitssystem wird durch schwere Infektionsfälle aus den Justizvollzugsanstalten zusätzlich belastet, die Sicherheit der Bevölkerung wird durch Unruhen in Vollzugsanstalten gefährdet und Mitarbeiter sind unzureichend geschützt, da Mindestabstände durch den stetigen Kontakt mit Insassen nicht gewährleistet werden. Ein Virus wie COVID-19 verbreitet sich in einer Vollzugsanstalt ähnlich schnell wie in Pflegeheimen und anderen Einrichtungen zur Unterbringung von Menschen. Verschiedene Professionen im Vollzug wie Krankenpflege, Fachdienste und der allgemeine Vollzugsdienst können Abstände zu Gefangenen in Hafteinrichtungen

nicht einhalten und gewährleisten. Sie müssen ungelüftete Hafräume betreten und bei Gefahr in Verzug auch die eigene Gesundheit und das Leben riskieren, um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrecht zu erhalten. Vor allem der Umgang mit infektiösen renitenten Gefangenen verlangt den Bediensteten einiges ab. Zudem befinden sich in den Haftanstalten häufig Gefangene mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystemen, die schnell zu schweren Pandemiefällen werden und das öffentliche Gesundheitssystem belasten, denn eine Unterbringung schwerer Pflegefälle erfolgt üblicherweise in einem Krankenhaus. Die Vollzugskrankenhäuser und Stationen bieten selten die Logistik einer Intensivstation. Die Angst unter den Insassen vor Ansteckung wächst. Auch das Personal ist verunsichert, eine Reduzierung des Personals durch notwendige häusliche Quarantänemaßnahmen gefährdet die Sicherheit und Ordnung einer Haftanstalt massiv und hat somit auch Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung. Während der Justizvollzug in Zeiten der ersten

COVID-19-Welle nur wenige Infektionen verzeichnete nimmt die Zahl in der zweiten Welle deutlich zu. Nicht nur Gefangene, sondern auch Mitarbeiter infizieren sich vermehrt mit dem tückischen Virus.

Wer bei einem größeren Infektionsausbruch unter den Mitarbeitern die Versorgung und Betreuung der Gefangenen übernehmen soll, wird zunehmend durch die Insassen hinterfragt. Gleiches gilt für den Fall schwerer Infektionsverläufe, denn das in wenigen Anstalten vorhandene Krankenpflegepersonal ist auf schwere Verläufe nicht vorbereitet. Auf den eigens für Quarantänefälle vorbereiteten Stationen und Hafräumen kommen vielfach Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes ohne medizinische Vorbildung zum Einsatz. Vielfach sind die Vollzugsanstalten überfüllt. Zu viele Häftlinge werden auf engstem Raum von zu wenigen Mitarbeitern versorgt.

Die Angst vor einer Ausbreitung der Infektion in den Anstalten wächst. Bereits ein Infektions- oder Verdachtsfall löst eine umfangreiche Quarantäne unter den Gefangenen und Mitarbeitern aus. Während Gefangene in Isolation verbleiben, müssen sich die Mitarbeiter in häusliche Quarantäne begeben. Nicht selten sind aufgrund der räumlichen Nähe Bedienstete im zweistelligen Bereich unter Quarantäne zu stellen und fehlen somit, um den Dienstbetrieb sicher zu stellen.

Die Ausrüstung mit FFP2-Masken und präventive flächendeckende Testungen fehlen vielerorts. Eine Impfung der Mitarbeiter stärkt die Sicherheit der Bevölkerung und vermindert die von Haftanstalten ausgehenden Risiken in einer Pandemie.“

Mittlerweile war die Impfpriorität für Bedienstete des Justizvollzuges auch Gegenstand der Beratungen der Justizministerien. Mehrere Justizministerien forderten ebenfalls die Aufnahme der Vollzugsmitarbeiter in die Impfprioritätenliste. **Erfolgreich! Die Justiz wird neben Verfassungsorganen, Zoll, Feuerwehr, Polizei u. w. in Gruppe 3 gegen Covid 19 geimpft.** ■

Vorankündigung

► „SAVE THE DATE“

**BSBD Bundes-
gewerkschaftstag
2021**

► am 10. und 11.11.2021
in Soltau/Niedersachsen

► Tagungs- und Übernachtungsstätte
„Hotel Park Soltau“

Weitere Infos in der nächsten Ausgabe.

Vollzugslockerungen und Kontaktbeschränkungen

„Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden“, so geregelt in den meisten Justizvollzugsgesetzen. Wie gestalten sich denn momentan die allgemeinen Lebensverhältnisse zu Zeiten der Pandemie?

Allerorts Kontaktbeschränkungen, Schulen und Kindergärten, Geschäfte, sportliche und kulturelle Einrichtungen bleiben geschlossen. Private Zusammenkünfte von im eigenen Haushalt lebender Personen und mit maximal einer nicht im Haushalt lebender Person sind gestattet. Stationäre Aufenthalte und Operationen sind auf das Notwendigste beschränkt, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Machen wir den Sprung in den Vollzug. Wie sieht es denn in vielen Justizvollzugsanstalten mit Ausführungen, Besuchen von Familienangehörigen und begleiteten Ausgängen aus? Sicher reduziert, aber auch auf das Notwendigste beschränkt?

Nach unseren Informationen finden nach wie vor Ausgänge und auswärtige Besuche statt, mit und ohne Begleitung von Vollzugsbediensteten. Ein Gefangener in Begleitung zweier Vollzugsbeamter in einem weiteren Haushalt mit ggf. mehr als einer Person ist nicht selten. Sicher dienstrechtlich nicht zu beanstanden aber in dieser Zeit tatsächlich mit den Corona-Regeln konform? Unseren Bediensteten kommen da vielfach berechtigte Zweifel.

Als **BSBD** erwarten wir zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten eine Reduzierung der Kontakte auf ein Minimum sowie beherrzte und konsequente Beschränkungen der Behörden bei der Gewährung von Lockerungen. Selbst auf die Gefahr hin, dass ein geneigter Richter die Kontaktbeschränkungen für unzulässig erklärt.

„Das Leben im Vollzug soll angepasst werden.“ ■

BSBD präferiert zentrales Bundesgefängnis

Steigende Gefahr terroristischer Aktionen entlassener Strafgefangener

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) warnt vor der zunehmenden Terrorgefahr von aus der Haft entlassenen Straftäter mit radikaler Gesinnung und präferiert ein zentrales Bundesgefängnis für die Unterbringung, Sicherung und Sozialisierung/Resozialisierung dieses Täterkreises.

Lt. Medien sind dem **BKA 660** religiöse Gefährder bekannt. Allein 370 in Deutschland und davon ca. 105 in Haft (Stand Ende 2019). Außerdem sind von 60 bekannten Gefährdern der rechten Szene ca. 24 Personen in Haft. Aufgabe des Justizvollzuges ist neben der sicheren Unterbringung von Straftätern und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten die Sicherstellung von Strafverfahren und die Aufgabe, den Gefangenen zu befähigen zukünftig ein straffreies Leben zu führen.

Wenn wir es nicht schaffen, diesen Gewalttätern tolerante Sichtweisen auf andere Religionen und Kulturen zu vermitteln und Lebensperspektiven durch Integration aufzuzeigen, werden wir zwangsläufig weiterhin mit terroristischen Gewaltstraftaten entlassener Strafgefangener aus dem radikal religiösen und radikal politischen Bereich rechnen müssen. Die Ressourcen im deutschen Justizvollzug reichen nicht aus, um diesen Täterkreis umfassend zu resozialisieren. Die Anschläge der jüngsten Vergangenheit, die einen terroristischen Hintergrund haben, wurden u. a. durch kurz zuvor aus der Haft entlassene Strafgefangene verübt.

Anfällig für radikales Gedankengut

Der **BSBD** bemängelt in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Unterbringung radikaler Straftäter mit anderen Inhaftierten (vor allem Erstinhaftierte), da gerade Menschen, die sich neu in Haft befinden, anfällig für radikales Gedankengut sind, da sie Halt in etwas Vertrautem wie ihrem Glauben suchen und das in einer für sie vorerst scheinbar perspektivlosen Situation.

Hier wird versucht, andere Gefangene für die radikalen Ansichten der Religion oder Politik zu rekrutieren. Es gibt in den Bundesländern Deradikalisierungs- und Aussteigerprogramme, diese ersetzen jedoch nicht den täglichen Umgang mit dieser Täterklientel. Bereits

im allgemeinen Haftalltag muss diesem Täterkreis vermittelt werden, dass die Erreichung eines Zieles mit friedlichen Mitteln zu bewerkstelligen ist, und dass sich die moralischen Werte einer zivilisierten Gesellschaft aus dem Lebensumfeld und dem sozialen Miteinander ergeben. Eine stetige Beobachtung und Lageeinschätzung des Vollzugspersonals ist wichtiger Bestandteil der weiteren Arbeit im Gefängnisalltag.

Es muss weiterhin klar differenziert werden zwischen radikalen Straftätern, die sich mit ihrer Tat auseinandersetzen, und die bereit sind in eine Diskussion einzutreten, die gewillt sind an der Sozialisierung/Resozialisierung mitzuwirken und sich in unsere Gesellschaft integrieren möchten und denen die eine aggressive Verweigerungshaltung einnehmen. Das heißt zwischen denen zu unterscheiden, die eine Meinung des Andersdenkenden akzeptieren und tolerieren und Menschen denen jedes Mittel zur Zielerreichung recht ist, auch unter Anwendung von Gewalt.

Resozialisierung nach dem Gießkannenprinzip

Aus den genannten Gründen regt der **BSBD** eine zentrale Hafteinrichtung unter Aufsicht des Bundes an, in der radikale Straftäter aus dem Links/Rechtsorientierten politischen sowie islamisch geprägten Spektrum gesichert, beobachtet und unter Mithilfe des Inhaftierten resozialisiert werden. Dazu gehört u. a. auch die Feststellung, dass es u. U. nicht möglich ist diese Art von Straftätern in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dann ist eine Abschiebung ins Heimatland nach Gewerkschaftsansicht unausweichlich oder eine ständige Beobachtung der im Land lebenden Personen angebracht. Momentan erfolgt die Resozialisierung in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach dem Gießkannenprinzip.

Um diesen Täterkreis zu beobachten und eine Betreuung sicherzustellen, ist es notwendig, sich umfassend mit deren Ideologie auseinanderzusetzen und Programme und Konzepte anzubieten, die sie zu einem Umdenken bewegen.

Die zu knappen Ressourcen des Justizvollzuges in den Bundesländern reichen nicht aus, Straftäter so zu betreuen, dass sie zukünftig straffrei leben werden, erst recht nicht, wenn sie einem radikal religiösen Dogma folgen. ■

Gemeinsame Initiative des dbb Bund mit den dbb Landesverbänden

Amtsangemessene Alimentation umsetzen

Forderung: Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Besoldungsgesetzgeber in Berlin und NRW entgegen Art. 33 GG für bestimmte Zeiträume und Besoldungsgruppen verfassungswidrig zu gering besoldet hat. Weitere Verfahren zur Unteralimentation sind anhängig. Der **BSBD** begrüßt und begleitet die Initiativen des **dbb**, damit der Gesetzgeber umfassend, zügig und abschließend den Forderungen nach einer amtsangemessenen verfassungskonformen Alimentation von Beamtinnen und Beamten nachkommt. Nachfolgend ein Auszug aus dem vom **dbb Bund** in Abstimmung mit den Landesverbänden erarbeiteten gemeinsamen Schreiben an den Bundesinnenminister und an die in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Besoldungsminister mit dem Ziel, unserer gemeinsamen Forderung an eine amtsangemessene Alimentation Nachdruck zu verleihen. Ein klares Signal an die Dienstherrn, dass sie die Sache nicht weiter aussitzen können!

BSBD-Bundesleitung

Auszug aus dem gemeinsamen Schreiben:

Ausgangslage

das Bundesverfassungsgericht hat am 4. und 5. Mai 2020 zwei wegweisende Entscheidungen zur Bemessung des Mindestmaßes der amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten getroffen. Die Entscheidungen verurteilen unmittelbar die beklagten Länder Berlin (Grundbesoldung für Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015) und das Land Nordrhein-Westfalen (Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 sowie mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015) zur Herstellung von verfassungskonformen Besoldungsleistungen für die Vergangenheit und die Zukunft. In beiden Fällen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die gewährte Besoldung evident unzureichend war bzw. hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Richter und Beamter zurückgeblieben ist – und eine rückwirkende Behebung hinsichtlich derjenigen Richter und Staatsanwälte erforderlich ist, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Dabei ist es unerheblich, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt. Das Bundesverfassungsgericht hat weiter die Gesetzgeber der beklagten Länder verpflichtet, zukünftig verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juni bzw. 1. August 2021 an zu treffen. Mit den Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht erneut grundlegend Inhalt und Details der amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz für alle Beamtinnen und Beamten ausgeschärft. Unzweifelhaft sind damit die Entscheidungen nicht auf die Besoldungsrechtskreise Berlin und Nordrhein-Westfalen und streitgegenständlichen Jahre beschränkt, sondern entfalten durch die in den Urteilen festgestellten und bekräftigten grundgesetzlichen Anforderungen Wirkung für alle Besoldungsgesetzgeber in allen Ländern und beim Bund.

Handlungsnotwendigkeiten

Zur schnellstmöglichen Beseitigung der jeweiligen verfassungswidrigen Lage des einseitigen Verfassungsverstößes gegenüber Ihren Beamtinnen und Beamten ist dringend ein eindeutiges gesetzgeberisches Handeln geboten. Bereits aus allgemeinen Rechtsstaatsgrundsätzen umfasst dies die Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes für die Vergangenheit, für diejenigen, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Zudem muss eindeutig, klar, unmittelbar unter Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung des jeweiligen Mindestmaßes der Alimentation spätestens ab Mitte des Jahres 2021 für die weitere Zukunft sichergestellt werden.

Die zeitnahe Umsetzung folgt als Auftrag unmittelbar aus der Verfassung und den vom Bundesverfassungsgericht bereits mit der W-Besoldungsentscheidung aus Februar 2012 und den A- und

R-Besoldungsentscheidungen aus Mai und November 2015 verschärften und präzisierten Kontroll-, Beobachtungs- und gesetzgeberischen Handlungspflichten zur Ausgestaltung einer jeweils amtsangemessenen Mindestalimentation. Richtig wäre es zum Ausdruck zu bringen, dass Sie als Dienstherr die Leistung Ihrer Beamtinnen und Beamten auch finanziell anerkennen, indem Sie die tatsächlich geschuldete Besoldung sowohl für die Vergangenheit nachzahlen, aber auch im Jahr 2020 und für die Zukunft gewähren. Vor allem aber würde dies den unhaltbaren Umstand beenden, dass Beamtinnen und Beamte ihren Dienstherrn durch Klagen immer wieder zu gesetzeskonformen Verhalten zwingen müssen.

Der dbb und seine Landesbünde mit seinen über 1,3 Millionen Mitgliedern in Bund, Ländern und Kommunen stehen als fachkompetente Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Gesamtlage ist hochkomplex und vielgestaltig unterschiedlich. Zugleich sind verfassungskonforme Lösungen unabdingbar. Es ist deshalb wichtig, dass alle Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen, Aufgaben und Möglichkeiten diese großen Herausforderungen für das Berufsbeamtentum in Deutschland konstruktiv und gemeinsam angehen. Bei den Umsetzungen der Entscheidung ist es nach Ansicht des **dbb** und seiner Landesbünde dringend angeraten, in sachorientierter Abstimmung auf der Basis von einheitlichen Grundlagen mit allen Ländern und dem Bund einheitliche, tragfähige und zukunftsfähige Regelungen zu treffen, um die bereits bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Besoldungsgesetzen nicht weiter zu vertiefen und die gebotene Grundeinheitlichkeit wiederherzustellen. Die rückwirkende Herstellung und zukünftige Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Mindestalimentation in Umsetzung der Entscheidungen ist dabei nicht mit der Frage der Teilhabe aller Beamtinnen und Beamten an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung identisch oder gar austauschbar. So ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, dies mit der im Jahr 2021 stattfindenden Einkommensrunde zu „vermischen“ bzw. das Volumen für die Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation auf diese „anzurechnen“. Die Gewährung der amtsangemessenen Alimentation ist eine verfassungsrechtliche Pflicht eines jeden Besoldungsgesetzgebers, die über Jahre, auch durch einseitige gesetzliche Sparmaßnahmen – beispielhaft die Kürzung bzw. Streichung des sog. Weihnachtsgeldes – verletzt wurde.

Der **dbb** mit seinen jeweiligen Landesbünden erwartet, bei der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mitzuwirken, um für alle Beamtinnen und Beamten eine tragfähige und vor allem akzeptable Lösung zu finden und um erneute gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Inhaltsgleiche Schreiben haben die zuständigen Ministerinnen/Minister aus Bund und Bundesländern erhalten.

Ulrich Silberbach,

Bundesvorsitzender dbb beamtenbund und tarifunion“